

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Entschädigungsverordnung vom 19.03.2008 (GVObI. S. 150) in der z.Z. geltenden Fassung wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung am (...) folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

3) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzung der Beiräte eine Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.

Dies gilt auch, soweit sie zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen sind oder im Rahmen des § 16c GO in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe Bürgerinnen und Bürgern betreffen, gehört werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, den (...)

Stadt Norderstedt

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister